

deshalb in besonderem Maße verpflichtet, durch intensives Selbststudium, durch Schulungen und Erfahrungsaustausch ihr Wissen ständig zu erweitern und damit zu einer Verbesserung der Arbeit der Staatlichen Notariate beizutragen.

Die Einrichtung der Staatlichen Notariate hat in der Praxis zu einer Anzahl Schwierigkeiten geführt, da immer wieder versucht wurde, die neuen Aufgaben mit den aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommenen Arbeitsmethoden zu bewältigen. Dabei wurde völlig außer acht gelassen, daß gerade ein großer Teil der Arbeitsmethoden der Freiwilligen Gerichtsbarkeit überaltert ist. Ihre Anwendung führt im Staatlichen Notariat zum Bürokratismus, dessen konsequente Bekämpfung die erste Pflicht eines jeden Notars ist.

Sich auf alte überlieferte Arbeitsmethoden stützen bedeutet, den mit der Errichtung der Staatlichen Notariate in unserer neuen Gesetzgebung erreichten Fortschritt zu hemmen. Es ist darum Aufgabe eines jeden Notars, in kämpferischer Auseinandersetzung für die Einführung neuer Arbeitsmethoden einzutreten.

Aus den Erfahrungen des Staatlichen Notariats Dresden (Stadt) soll berichtet werden, welcher Weg gegangen wurde, um die Mitarbeiter ständig zu qualifizieren und neue Arbeitsmethoden durchzusetzen. Dabei sind wir uns bewußt, daß unser Weg noch Mängel und Schwächen aufweist.

1. Seit Errichtung der Staatlichen Notariate ist die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz — Bezirk Dresden — dazu übergegangen, sämtliche Staatlichen Notare des Bezirkes in Abständen von 2 bis 3 Monaten zu ganztägigen Schulungen zusammenzufassen. In diesen Schulungen werden neue Gesetze erläutert und ihre Anwendung im Bereich der Staatlichen Notariate erörtert. In dem sich anschließenden Erfahrungsaustausch erhalten die Notare Einblick in die neuen Arbeitsmethoden einzelner Notariate. Es ist dadurch möglich, gute Arbeitsmethoden im gesamten Bezirk anzuwenden.

Neben dieser im Bezirksmaßstab durchgeführten Notarschulung führt das Staatliche Notariat Dresden (Stadt) zugleich mit den Notaren der Staatlichen Notariate Dresden (Land) und Dippoldiswalde regelmäßig alle zwei Wochen Arbeitsbesprechungen durch, die meist mit einem Kurzvortrag über ein bestimmtes Rechtsgebiet eingeleitet werden. Diese Besprechungen dienen neben der Erweiterung des Wissens auf einem bestimmten Spezialgebiet vor allem auch dazu, schwierige Rechtsfragen, die sich aus der praktischen Arbeit ergeben haben, kollektiv zu beraten, um so nach Möglichkeit eine unterschiedliche Sachbearbeitung zu vermeiden. Nicht selten werden gerade in diesen Besprechungen Vorschläge zur Arbeitsvereinfachung gemacht oder für größere Aufgaben gemeinsame Richtlinien entworfen und, soweit sich Schreiben gleichen Inhalts an eine größere Zahl von Beteiligten erforderlich machen, diese Schreiben entworfen.

Es ist allen Notaren zu empfehlen, derartige Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

2. Die durchgeführten Schulungen und Arbeitsbesprechungen haben in der Praxis bereits ihren Niederschlag in folgenden neuen Arbeitsmethoden und Verbesserungsvorschlägen gefunden:

a) Eine Schulung mit dem Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates der Stadt Dresden über Fragen des Steuerrechts ergab nach eingehender Diskussion, vor allem über die Mitteilungspflicht der Notariate an die Steuerbehörden, wesentliche Arbeiterleichterungen. So begnügt sich die Steuerbehörde im Bezirk Dresden in Zukunft mit einfachen Abschriften von eröffneten Verfügungen von Todes wegen oder Beurkundungen von Rechtsgeschäften. Bisher wurden beglaubigte Abschriften übersandt. Eine Übersendung des Eröffnungsprotokolls über Verfügungen von Todes wegen braucht nicht mehr zu erfolgen. Bei einem Nachlaßwert bis zu 1000 DM verzichtet die Steuerbehörde überhaupt auf Mitteilungen jeglicher Art. Ferner ist die Übersendung von Mitteilungen über Erbausschlagungen bei überschuldeten Nachlässen nicht mehr erforderlich.

Da die den Notariaten von den Beteiligten angegebenen Nachlaßwerte oftmals unter den von der Steuerbehörde ermittelten tatsächlichen Nachlaßwerten lagen, wird die Steuerbehörde den Notariaten derartige Abweichungen — listenmäßig zusammengefaßt — mit-

teilen, damit eine Nachberechnung der entstandenen Notariatsgebühren erfolgen kann.

b) Bei der Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen wurde bisher auch dann, wenn die Beteiligten im Eröffnungstermin nicht erschienen, ein ausführliches Protokoll angefertigt. Wir sind dazu übergegangen, an Stelle dieses Protokolls folgenden Stempel anzubringen:

„Staatliches Notariat Dresden (Stadt)

.... IV / Dresden, am

Das Testament des/der am..... verstorbenen

.....

vom..... wurde heute eröffnet.

Von der Ladung der Beteiligten ist abgesehen worden.*)

Notar.“

c) Hat ein Erblasser mehrere Verfügungen von Todes wegen hinterlassen und kann durch den Notar einwandfrei festgestellt werden, daß nur eine Verfügung von Todes wegen gültig ist, so wird nur diese gemäß § 42 TestG bekanntgemacht mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die vorhandenen weiteren letztwilligen Verfügungen, die gegebenenfalls in der Geschäftsstelle des Notariats eingesehen werden können. Hierzu ist zu bemerken, daß Fälle mit 5 bis 10 letztwilligen Verfügungen keine Seltenheit darstellen.

3. Reger Erfahrungsaustausch führte zu der Erkenntnis, daß auch die am 15. Oktober 1952 erlassene Dienstordnung für das Staatliche Notariat in manchen Punkten den Erfordernissen der Praxis zu wenig Rechnung trägt. Es ist zu vermuten, daß man sich bei der Ausarbeitung dieser Dienstordnung zu sehr nach der bisherigen Geschäftsanweisung und Aktenordnung gerichtet hat. Besser wäre es zweifellos gewesen, vor Erlaß der Dienstordnung eine Beratung mit Vertretern der Praxis durchzuführen. Zu diesem Verfahren ist das Ministerium der Justiz übrigens nunmehr auch übergegangen.

Das Staatliche Notariat Dresden (Stadt) hat deshalb folgende Änderungen eingeführt:

a) Zu § 11 DO:

Die Justizbehörden sind die einzigen Dienststellen unseres gesamten Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates, bei denen noch Akten geheftet oder geklebt werden. Dieses Verfahren dürfte mit einer fortgeschrittenen Aktenführung nicht mehr vereinbar sein. Wenn man einwenden sollte, daß dieses Verfahren aus Gründen der Sicherheit beibehalten werden muß, so sind wir der Auffassung, daß aus gehefteten bzw. geklebten Akten sich Blätter in der gleichen Weise entfernen lassen wie aus mit Schnellheftern versehenen Akten.

Beim Staatlichen Notariat Dresden (Stadt) werden deshalb alle vom Vordruckleitverlag Erfurt gelieferten Aktendeckel mit einer Schnellhefteinlage versehen, so daß das umständliche Kleben oder Heften der Akten unterbleiben kann.

b) Zu § 16 DO:

Der als Muster vorgeschlagene Geschäftskalender wurde in Dresden schon seit Jahren nicht mehr verwendet. Es genügt zum Eintragen von Fristen und Terminen ein einfacher Kalender in Buchform, in dem lediglich die Aktenzeichen der betreffenden Sachen unter dem Vorlegetag vermerkt werden.

c) Zu § 37 DO:

Ein ausdrücklicher Hinweis in der DO darauf, daß über denselben Erblasser anhängige Testaments- (IV) und sonstige Nachlaß- (VI) Vorgänge in einem Aktenstück vereinigt werden können, hätte viel zur Einsparung von Arbeitszeit und Aktendeckeln beigetragen. Das Staatliche Notariat Dresden (Stadt) ist zur Vereinigung dieser beiden Vorgänge übergegangen.

d) Zu § 50 Abs. 3 DO:

Die den Akten über Vormundschaften und Pflegschaften vorzuheftenden Nachweisungen (Muster 8) können wegfallen, wenn auf dem Aktendeckel ein Eindruck der wichtigsten Angaben dieser Nachweisungen erfolgt.

*) Diese Formulierung verstößt gegen § 40 Abs. 1 Satz 2 TestG, nach dem die Beteiligten zur Testamentsöffnung geladen werden sollen. Im Regelfall kann also von der Ladung nicht abgesehen werden.
Die Redaktion